



Gladbacher Turngau 1863 e.V.

Ehrungsordnung

Fassung vom 15. April 2026

Ehrungsordnung Gladbacher Turngau 1863 e.V.

Der Gladbacher Turngau würdigt sportliche Erfolge und besondere Verdienste im Ehrenamt und gibt sich nachfolgende Ehrungsordnung:

1. Sportpokal / Medaille

wird verliehen an Einzelsportler und Mannschaften aus Vereinen, die dem Gladbacher Turngau angehören.

Einzelsportler erhalten jeweils einen Pokal, die Mannschaften erhalten je Sportler eine Medaille.

Sportlerinnen und Sportler, die im Rahmen mehrerer Mannschaften an Wettbewerben oder mehreren Einzelwettkämpfen teilgenommen haben, sind mit Zweit- und Folgenennungen aufzuführen, da jede Sportlerin und jeder Sportler im Rahmen der Sportlerehrung nur einmal berücksichtigt und ausgezeichnet werden kann.

Ein Wettkampf muss mindestens vier teilnehmende Sportlerinnen und Sportler je Altersklasse aufweisen, da andernfalls eine Sportlerehrung hierfür nicht vorgenommen werden kann.

Eine faire und gleichberechtigte Platzierung muss im Sinne der Ehrung im Vordergrund stehen.

Hierzu müssen die folgenden Kriterien erfüllt sein:

Platz 1 – 10	bei Landes- und Deutsches Turnfest
Platz 1 – 10	bei Rheinischen Meisterschaften
Platz 1 – 10	bei Deutsche Meisterschaften
Platz 1	bei überregionalen Wettkämpfen
Platz 1	bei Gau- und Gruppenwettkämpfen

Für hervorragende Leistungen ist eine Sonderverleihung möglich.

Den Nachweis erbringen die Vereine.

Der Sportpokal / die Medaillen nebst Urkunde werden vom GTG jeweils für das abgelaufene Sportjahr verliehen.

2. Ehrenbrief

wird verliehen an Mitglieder aus Vereinen des Gladbacher Turngau, die sich

besondere Verdienste um ihren Verein und/oder dem Gladbacher Turngau erworben haben.

Wettkampferfolge allein genügen nicht, können aber bei der Gesamtwürdigung berücksichtigt werden.

Die Beantragung erfolgt durch die Vereine mit begründetem Antrag an den GTG.

Die Genehmigung und Verleihung erfolgen durch den geschäftsführenden Vorstand.

3. Christian-Friedrich-Schloer-Plakette

mit Urkunde wird verliehen an Mitglieder aus Vereinen des Gladbacher Turngau, die herausragenden Verdienste um den Gladbacher Turngau erworben haben und Nichtmitglieder in besonders begründeten Ausnahmefällen und bei herausragenden Verdiensten um den Gladbacher Turngau.

Die Genehmigung zur Verleihung dieser Ehrung erfolgt durch den Vorstand des Gladbacher Turngau.

4. Ehrenvorsitzender mit Urkunde

kann als höchste Ehrung an ausscheidende erste Vorsitzende des Gladbacher Turngau 1863 e.V. verliehen werden.

Die Genehmigung zur Verleihung dieser Ehrung erfolgt durch den Hauptausschuss auf Antrag in geheimer Abstimmung.

5. Ehrenmitglied mit Urkunde

als höchste Ehrung wird verliehen an ausscheidende Vorstandsmitglieder sowie Mitarbeiter in Gremien und Organen des Gladbacher Turngau, die mindestens 5 Jahre Verdienste um den Gladbacher Turngau erworben haben.

Die Genehmigung zur Verleihung dieser Ehrung erfolgt durch den Hauptausschuss auf Antrag in geheimer Abstimmung.

6. Jubiläum der GTG Vereine

Der GTG Vorstand überreicht, nur nach erfolgter Einladung zu einem Vereinsjubiläum, einen Betrag von 1,00 Euro je Jubiläumsjahr für die Jugendarbeit.

Jubiläumsjahre sind: 100, 125, 150, 175, sowie je weitere 25 Jahre.

Diese Ehrungsordnung wurde auf der Hauptausschusssitzung des Gladbacher Turngau am 15. April 2026 in Mönchengladbach beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Uwe Wessel
1. Vorsitzender



Horst Meven
Vorsitzender Verwaltung